

II- 704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 370 /J
1983 -12- 14

A n f r a g e

der Abgeordneten Steinbauer
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend aufklärungsbedürftige Vorgänge bei der
Behandlung des "Falles-Androsch" während der
Ministerschaft Dr.Herbert Salcher's.

In der mündlichen Fragestunde vom 20.10.1983 erklärte Finanzminister Dr.Herbert Salcher im Zusammenhang mit der an ihn gerichtete Frage "Wie lautet Ihr neuer Untersuchungsauftrag im Fall Androsch?" (Nr. 77/M) unter anderem, daß von ihm ein Überprüfungsverfahren im Rahmen eines **S t e u e r v e r f a h r e n s** und im Rahmen eines **D i e n s t a u f s i c h t s v e r f a h r e n s** angeordnet worden sei, wobei sich der diesbezügliche Prüfungsauftrag darauf beziehe, alles zu untersuchen, was direkt oder indirekt mit den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen einer Rechtsbeugung (durch den Bundesminister für Finanzen) in Verbindung stehe.

Im weiteren Verlaufe der Fragestunde, und zwar im Zusammenhang mit der mündliche Frage "Von wem stammen die veröffentlichten ~~A~~merkungen zu den Androsch-Akten?" (Nr. 80/M) stellte jedoch der Bundesminister für Finanzen in Abrede, daß ein Steuerverfahren gegen Dipl.Kfm. Dr.Hannes ANDROSCH eingeleitet worden sei. Überdies betonte der Finanzminister in dieser Fragestunde mehrfach, daß es weder einen "Fall-Androsch" noch einen "Akt-Androsch" gäbe.

Andererseits mußte der Bundesminister für Finanzen auf die an ihn gerichtete mündliche Frage "Wurden Sie über Ermittlungs-

- 2 -

mängel im Fall Androsch unterrichtet?" (Nr.78/M) einräumen, daß im September 1983 über seine Veranlassung hin geprüft wurde, ob die Dipl.Kfm. Dr.Hannes ANDROSCH in der Öffentlichkeit wiederholt angelasteten Finanzdelikte verjährt seien, wobei diese Prüfung ergeben habe, daß eine Verjährung nicht eingetreten sei.

Faßt man all die Ausführungen des Bundesministers für Finanzen zusammen, so ergibt sich folgendes:

- o Es gibt keinen "Fall-Androsch".
- o Es gibt keinen "Akt-Androsch".
- o Es ist fraglich, ob es ein "Steuerverfahren-Androsch" gibt.
- o Die Dipl.Kfm. Dr.Hannes angelasteten Finanzdelikte sind noch nicht verjährt.

Diese Umstände sind in mehrfacher Richtung aufklärungsbedürftig. Vorweg stellt sich die Frage, wie in einer Behörde (noch dazu in einem Ministerium) die Prüfung der Frage, ob Finanzdelikte verjährt sind oder nicht, ohne Akt vorgenommen werden kann. Darüberhinaus setzt eine solche Prüfung voraus, daß exakt erhoben wird, welche Finanzdelikte (Tatbestände) als gegeben angenommen werden, da diesbezüglich nach dem § 31 des Finanzstrafgesetzes unterschiedliche Verjährungsfristen normiert sind. Die Ermittlung der Tatbestandsmäßigkeit ist jedoch davon abhängig, welche Abgabenart betroffen ist und welcher strafbestimmende Wertbetrag festgestellt wird. Der strafbestimmende Wertbetrag, also die Differenz zwischen dem von Gesetzes wegen zu entrichtenden Abgabenbetrag und dem tatsächlich (zu niedrig) entrichteten, wiederum läßt sich nur ausgehend von einem Steuerverfahren ermitteln, das es - laut Finanzminister - aber gar nicht geben soll. Die dem finanzstrafrechtlichen Tatbestand zugrundeliegende Abgabenart ist abhängig vom steuerrechtlichen An-

- 3 -

knüpfungspunkt, der gleichfalls nur in einem Abgabenverfahren geklärt werden kann.

Da die Antworten des Bundesministers für Finanzen in der Fragestunde vom 20.10.1983 auf all diese Fragen keine auch nur einigermaßen befriedigende Auskunft geben konnten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Wurde im angeführten Zusammenhang ein Strafverfahren eingeleitet?
- 2) Wenn ja:
 - a) Wann?
 - b) Wegen welcher Abgaben?
 - c) Ausgehend von welchen steuerrechtlich relevanten Anknüpfungspunkten?
 - d) Gegen welche Personen?
 - e) Mit welchem Ergebnis?
- 3) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 4) Wurden bisher Finanzstrafverfahren gegen Dipl.Kfm. Dr.Hannes Androsch und/oder andere Personen eingeleitet?
- 5) Wenn ja:
 - a) Wann?
 - b) Wegen welcher finanzstrafrechtlicher Tatbestände?
 - c) Im Zusammenhang mit der Hinterziehung welcher Abgaben?
 - d) Im Zusammenhang mit welchen finanzstrafrechtlich relevanten Sachverhalten?

-4-

- e) Wegen welcher strafbestimmender Wertbeträge?
 - f) Gegen welche Personen?
 - g) Mit welchem Ergebnis?
- 6) Welche Akten bestehen im Bereiche der Finanzverwaltung im angeführten Zusammenhang:
- a) Welche Steuerakten?
 - b) Welche Finanzstrafakten?
 - c) Welche sonstigen Akten?
- 7) Wenn es keinen Finanzakt betreffend Dipl.Kfm. Dr.Hannes Androsch gibt:
- a) Weshalb nicht?
 - b) Anhand welcher Unterlagen, ausgehend von welchen abgabenrechtlich relevanten Grundlagen und in welchem Verfahren wurde ermittelt, daß die Dipl.Kfm.Dr.Hannes Androsch angelasteten Finanzvergehen noch nicht verjährt sind?
 - c) Wie konnte eine solche Prüfung ohne Akt vorgenommen werden?
 - d) Wie konnte das Ergebnis dieser Überprüfung ohne Akt festgehalten werden?
- 8) Wie war es möglich, die das Finanzstrafrecht betreffende Frage der Verjährung von Finanzdelikten zu prüfen, ohne daß zuvor in einem Abgabenverfahren
- a) die steuerrechtlich relevanten Anknüpfungspunkte,
 - b) die Abgabenart und
 - c) die Höhe der Abgaben
- erhoben und hierüber ein Akt angelegt wurde?
- 9) Entspricht es der Übung in Ihrem Ressort, in derartigen Fällen keine Akten anzulegen und das Ergebnis solcher finanzstrafrechtlicher Überprüfungen nur der mündlichen Überlieferung anzuvertrauen?

- 10) Wann haben Sie
- a) Ihrem Parteivorsitzenden Dr. Bruno Kreisky,
 - b) Ihrem Bundeskanzler Dr. Fred Sinowatz,
 - c) dem Klub der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte,
 - d) sonstigen Personen, Dienststellen, Einrichtungen, Zeitungen etc. (wenn ja: wem)
- darüber berichtet, daß zufolge der von Ihnen veranlaßten Prüfung die Dipl. Kfm. Dr. Hannes Androsch angelasteten Finanzdelikte noch nicht verjährt sind?
- 11) Haben Sie oder hat Ihr Amtsvorgänger ranghohe Beamte des Bundesministeriums für Finanzen zwecks Berichterstattung an Dr. Bruno Kreisky von der Amtsverschwiegenheit entbunden?
- 12) Wann wird hinsichtlich jedes einzelnen der Dipl. Kfm. Dr. Hannes Androsch angelasteten Finanzdelikte Verjährung eintreten?
- 13) Wurde das von Ihnen angekündigte Dienstaufsichtsverfahren eingeleitet?
- 14) Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
- 15) Wen haben Sie mit der derzeit noch laufenden Prüfung, alles zu untersuchen, was direkt oder indirekt mit den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen einer Rechtsbeugung durch Sie in Zusammenhang steht, betraut?
- 16) Handelt es sich dabei um Bedienstete, die Ihnen ressortmäßig unterstellt sind?
- 17) Wenn ja: Besitzen diese Bediensteten noch Chancen, im Finanzressort Karriere zu machen?
- 18) Werden Sie das Ergebnis aller Ihrer Untersuchungen dem Nationalrat zugänglich machen?